



I.

An die  
Vorsitzende des BA 20 - Hadern  
Frau Dr. Renate Unterberg  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Straße 486  
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0262.8-3-0021

Datum

## **Schaukästen des Bezirksausschusses barrierefrei**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01127  
des Bezirksausschusses 20 – Hadern  
vom 09.11.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Unterberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Betreff genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 20 – Hadern die Landeshauptstadt München auf, die Schaukästen des Bezirksausschusses barrierefrei zu machen. Dazu zählt der Bezirksausschuss die Umstellung auf wesentlich größer gedruckte Schriftstücke mit klarem Schriftbild und ferner deren Anbringung auf der Sichthöhe von Rollstuhlfahrer\*innen. Die wichtigsten Tagesordnungspunkte sollten zudem in „Leichter oder Einfacher Sprache“ erläutert werden.

Einen in Bezug auf die Sichtbarkeit der Schaukästen für Rollstuhlfahrer\*innen gleichlautenden Antrag hat auch der Bezirksausschuss 11 eingebracht (BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01035 vom 28.10.2020). Darin wurde gefordert, mit Hilfe der Anbringung eines QR-Codes, der auf Sichthöhe von Rollstuhlfahrer\*innen angebracht werden kann, die Schaukästen bzw. die darin befindlichen Informationen für diesen Personenkreis besser sichtbar zu machen. Diesem Wunsch des Bezirksausschusses kommen wir durch die Erstellung neuer Aufkleber für die Schaukästen gerne nach und gehen davon aus, dass dies auch eine sehr gute Lösung für die Intention Ihres Bezirksausschusses ist. Der QR-Code, den der Bezirksausschuss 11 verwenden möchte, verweist auf die BA-eigene Webseite mit allen Informationen zum Stadtbezirk, zu den Sitzungen sowie zu den Mitglieder des Bezirksausschusses. Sofern Sie

diese Möglichkeit ebenfalls verfolgen möchten, bitten wir Sie um eine entsprechende Rückmeldung.

Den darüber hinausgehenden Anregungen können Sie selbst bei der Erstellung der Tagesordnung nachkommen. Möglicherweise kann bei umfangreichen Tagesordnungen das Platzangebot im Schaukasten nicht ausreichen, wenn das Schriftbild deutlich vergrößert wird. Auch hier wäre deshalb zu bedenken, ob nicht sehbehinderten Menschen auch über den QR-Code der digitale Zugang zur Tagesordnung bzw. zu sonstigen Informationen des Bezirksausschusses auf den eigenen Endgeräten erleichtert werden kann.

Die zusätzliche Erläuterung der wichtigsten Tagesordnungspunkte in Leichter oder Einfacher Sprache kann möglicherweise ebenfalls bei umfangreichen Tagesordnungen wegen des fehlenden Platzangebots problematisch sein. Unserer Auffassung nach kann aber auch hier ein Verweis auf die Webseite des Bezirksausschusses helfen, wo diese zusätzlichen Erläuterungen wie gewünscht vorgenommen werden können. Das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

„Ein Text in Leichter Sprache ist so geschrieben, dass möglichst jede\*r den Text lesen und verstehen kann. Leichte Sprache folgt hierfür einem festen Regelwerk. Es umfasst neben Regeln zu Satzlänge und -struktur auch Sprachregeln, Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zur Typografie.

Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden deutschen Verein Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben. Die Anwendung erfordert eine entsprechende Ausbildung und Qualifizierung.

Längere Texte oder Informationen in Leichter Sprache können das Konzentrationsvermögen und die Merkfähigkeit der Leser\*innen überfordern. Für das Übersetzen von Texten in Leichte Sprache ist es deshalb unverzichtbar, dass der Text auf die wesentlichen Inhalte reduziert wird, ohne allerdings den Sinn der Originalquelle zu verändern. Die Informationen müssen bei Bedarf auch neu geordnet und in eine der Zielgruppe entsprechende Struktur gebracht werden.

Nach der Übersetzung sind die Texte von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf ihre Verständlichkeit hin zu überprüfen. Eine solche Überprüfung stellt sicher, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten die Informationen in Leichter Sprache gut verstehen können. Die Einbeziehung einer Prüfgruppe wird auch vom Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK dringend empfohlen und bildet die Voraussetzung dafür, dass Webseiten mit einem Zertifikat in Form eines Leichte Sprache-Logos versehen werden dürfen.

Sehr verbreitet ist mittlerweile das Label für Leichte Sprache von Inclusion Europe. Es besitzt für die Zielgruppe einen sehr hohen Wiedererkennungswert. (Inclusion Europe ist eine Non-Profit-Organisation, die von der UN unterstützt wird.)

Hilfreich für den Bezirksausschuss kann evtl. folgende Internetseite sein:  
<https://bik-fuer-alle.de/agenturen-fuer-leichte-sprache>

Gleichzeitig bitten wir um Verständnis, dass die zusätzlichen Anforderungen an die Tagesordnung aus Kapazitätsgründen nicht von der BA-Geschäftsstelle umgesetzt werden können, sondern von den Schaukastenbetreuer\*innen bzw. den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ggf. nach entsprechender Qualifizierung geleistet werden müssen.

Neben den o.g. Hilfestellungen besteht hier die Möglichkeit, dass einzelne BA-Mitglieder an einer städtischen Fortbildung teilnehmen, sofern ein Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des jeweiligen Bezirksausschussmitglieds besteht und eine Zustimmung der bzw. des jeweiligen BA-Vorsitzenden vorliegt. Dies wäre beispielsweise im vorliegenden Zusammenhang für die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Bezirksausschüsse im Hinblick auf die Übersetzung der wichtigsten Tagesordnungspunkte für den Themenbereich „Verwendung von Leichter oder Einfacher Sprache“ denkbar. In der Anlage haben wir Ihnen daher nochmals unser Informationsschreiben Nr. 01/17 vom 29.09.2017 beigefügt, dem Sie die näheren Einzelheiten für die Teilnahme an einer städtischen Fortbildungsveranstaltung entnehmen können.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 01127 vom 09.11.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl

**Anlagen:**

- Informationsschreiben vom 29.09.2017 Nr. 01/17, „Teilnahme von Mitgliedern der Bezirksausschüsse an städtischen Fortbildungen“